

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Az.: 6421.01-0134/0001 SG 43 MS

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes
(BayWG);**

Standort: Flur-Nr. 306, Gemarkung Heßbach, Markt Lehrberg

**Antrag auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m.
Art. 15 BayWG für das Zutagefördern von Grundwasser zum Zwecke der
landwirtschaftlichen Brauchwasserversorgung (Tränke- und Reinigungswasser)**

Die Heßbachhof Merk GbR, Oberheßbach 6, 91611 Lehrberg hat eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG (beschränkte Erlaubnis) für das Zutagefördern von Grundwasser zum Zwecke der landwirtschaftlichen Brauchwasserversorgung (Tränke- und Reinigungswasser) mit einer Entnahmemenge von bis zu 12.000 m³/Jahr beantragt.

Nach Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Vorhaben liegen nach Prüfung des Landratsamtes Ansbach unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 unter Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, die einer weitergehenden Prüfung bedürften.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 43 – Wasserrecht, zugänglich.

Ansbach, 20.11.2024
Landratsamt Ansbach
SG 43 – Wasserrecht